

# Dienstvereinbarung

gemäß § 36 in Verbindung mit § 40 Buchst. p) MVG.Württemberg<sup>1</sup>

über

## die Vereinbarung des Entgelts für die nichthauptamtlichen Leitungen im Waldheim

Zwischen der \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (Dienststelle),

vertreten durch Frau/Herrn<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

und der Mitarbeitervertretung im Evang. Kirchenbezirk \_\_\_\_\_,  
vertreten durch die/den Vorsitzende/n<sup>2</sup> der Mitarbeitervertretung  
Frau/Herrn<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

wird vereinbart:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die nichthauptamtlichen Leitungen<sup>3</sup> im Waldheim entsprechend der Anlage 3.10.1 zur KAO.

### § 2 Entgelt

Das Entgelt für die Tätigkeit als nichthauptamtliche Leitung im Waldheim entsprechend § 2 Abs. 2 der Arbeitsrechtlichen Regelung für Beschäftigte in Waldheimen (Anlage 3.10.1 zur KAO) beträgt mit Wirkung vom

\_\_\_\_\_ Euro (brutto)<sup>4</sup> für einen Zeitraum von drei<sup>5</sup> Wochen pro Kalenderjahr.

<sup>1</sup> Die Entgeltvereinbarung gem. § 40 Buchstabe p) MVG.Württemberg zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung gem. § 2 Abs. 2 der Anlage 3.10.1 setzt nicht zwingend den Abschluss einer Dienstvereinbarung voraus. Das Entgelt kann auch jeweils für die Dauer des Waldheims nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 der Anlage 3.10.1 zwischen MAV und Dienststelle vereinbart werden. Zur Verwaltungsvereinfachung wird der Abschluss einer Dienstvereinbarung nach diesem Muster empfohlen.

<sup>2</sup> Nichtzutreffende bitte streichen.

<sup>3</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 3.10.1 der KAO

<sup>4</sup> Das Entgelt der gemäß Anlage 3.10.1 zur KAO Beschäftigten nimmt an tariflichen Entgelterhöhungen nicht automatisch teil.

<sup>5</sup> Beträgt die Dauer des Waldheims weniger als drei Wochen, kann ein entsprechender anteiliger Satz zwischen der Dienststelle und der nichthauptamtlichen Leiterin/dem nichthauptamtlicher Leiter vereinbart werden. Beträgt die Dauer mehr als drei Wochen, dann gilt der in § 2 dieser Vereinbarung festgelegte Satz.

**§ 3**  
**Inkrafttreten, Kündigung**

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in Kraft.

(2) Diese Dienstvereinbarung kann gem. § 36 Abs. 5 MVG.Württemberg mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Dienststelle

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des MAV-Vorsitzenden